

SUISSE GARANTIE
Branchenreglement für die Produktgruppe

Honig und andere Bienenprodukte



Version 3/ 2008

Dok. Nr. 7.9d

Genehmigt durch die
Arbeitsgruppe Garantiemarke der AMS
am 21.08.2007

Branchenreglement für die Produktgruppe Honig und andere Bienenprodukte

Inhalt

1. Generelles	4
1.1 Zweck des Branchenreglements für Honig und andere Bienenprodukte	4
1.2 Trägerschaft	4
1.3 Geltungsbereich	4
1.4 Mitgeltende Unterlagen und Dokumente	4
1.5 Mitgliedschaft bei der Branchenorganisation	4
1.6 Organe der Branche	4
2. Definitionen und Begriffe	5
2.1 Allgemeine Definitionen und Begriffe	5
2.2 Branchenspezifische Definitionen und Begriffe	5
3. Anforderungen	8
3.1 Gesetzliche Anforderungen	8
3.2 Anforderungen auf der ersten Produktionsstufe	8
3.2.1 Umsetzung der AMS-Anforderungen	8
3.2.2 Weitergehende Anforderungen der Branche	9
3.3 Anforderungen ab der zweiten Produktionsstufe	10
3.3.1 Umsetzung der AMS-Anforderungen	10
3.3.2 Weitergehende Anforderungen der Branche	11
4. Anmeldeverfahren	11
4.1 Anmeldeverfahren auf der ersten Produktionsstufe	11
4.2 Anmeldeverfahren ab der zweiten Produktionsstufe	11
5. Überprüfung und Einhaltung der Anforderungen	11
5.1 Grundsätze	11
5.1.1 Grundlagen	11
5.1.2 Verantwortlichkeiten der Berechtigten	11
5.1.3 Gesamtsystem	12
5.2 Inspektion (Kontrollen auf der ersten Produktionsstufe)	12
5.2.1 Gegenstand der amtlichen Kontrollen	12
5.2.2 Inspektionsdokumente	12
5.3 Zertifizierung (Verarbeitung)	12
5.3.1 Gegenstand der Zertifizierung	13
5.3.2 Zertifizierungsdokumente	13
5.3.3 Gültigkeitsdauer des Zertifikates und der Nutzungsberechtigung	13
5.3.4 Überwachungsaudit	13
5.3.5 Zertifizierungsstellen	13
5.4 Rückverfolgbarkeit	13
6. Kennzeichnung der Produkte	13
7. Kosten und Gebühren	13
7.1 Gebühren der AMS	13
7.2 Gebühren der Branche	13
7.3 Inspektions- und Zertifizierungskosten	14
7.4 Kosten für Laboruntersuchungen	14
Genehmigung und Inkraftsetzung	15

Anhänge

Anhang 1	Warenflussschema	16
Anhang 2A	Bestandeskontrolle für Bienenvölker	17
Anhang 2B	Aufzeichnung Bienenverkehr	18
Anhang 3	Aufzeichnung Selbstkontrolle.....	19
Anhang 4	Regulativ für Rückstandsgeprüften und Herkunftsgesicherten Schweizer-Honig der SwissTS.....	21
Anhang 5	Nachweis Bienenstandort	25
Anhang 6	Aufgaben und Verantwortung der Branchenorgane	26
Anhang 7	Anmeldeunterlagen.....	27

1. Generelles

1.1 Zweck des Branchenreglements für Honig und andere Bienenprodukte

Das vorliegende Branchenreglement regelt die branchenspezifischen Belange in Zusammenhang mit der Benutzung der Garantiemarke SUISSE GARANTIE.

1.2 Trägerschaft

Die AMS ist Inhaberin der Garantiemarke SUISSE GARANTIE. Das Recht zur Benutzung der Garantiemarke wird in Form der Nutzungsberechtigung durch die AMS-Geschäftsstelle erteilt, sofern die Zertifizierung erfolgreich bestanden worden ist und alle Voraussetzungen erfüllt sind.

Der VSWI Verein Schweizer Wanderimker ist die für dieses Branchenreglement zuständige Trägerorganisation:

Sekretariat VSWI
Sommerau 35a
3462 Weier i.E.

Tel. 034 435 17 43 / 079 200 07 35
<http://www.vswi.ch>

1.3 Geltungsbereich

Dieses Branchenreglement gilt für die Produktgruppe Honig und andere Bienenprodukte.

1.4 Mitgeltende Unterlagen und Dokumente

- Reglement der AMS Agro-Marketing Suisse zur Garantiemarke SUISSE GARANTIE (AMS-Dachreglement) ¹⁾;
- AMS Gestaltungsmanual; ¹⁾
- Sanktionsreglement der AMS zur Garantiemarke SUISSE GARANTIE; ¹⁾
- Anhänge zum vorliegenden Branchenreglement;
- Liste der zugelassenen Zertifizierungsstellen; ¹⁾
- Liste der benutzungsberechtigten Betriebe ¹⁾

1) Im Internet: www.suissegarantie.ch

1.5 Mitgliedschaft bei der Branchenorganisation

Die Mitgliedschaft im Branchenverband ist empfohlen. Die Bestimmungen dieses Branchenreglements gelten für zertifizierungswillige Mitglieder und Nicht-Mitglieder gleichermassen, sofern die für die Kennzeichnung vorgesehenen Produkte durch dieses Reglement abgedeckt werden.

1.6 Organe der Branche

Zur Erfüllung der Aufgaben in Zusammenhang mit der Garantiemarke SUISSE GARANTIE verfügt die Branche über folgende Organe (vergl. Anhang 6):

- **Steuerungsausschuss „SUISSE GARANTIE für Honig und andere Bienenprodukte) des VSWI Verein Schweizer Wanderimker**
- **Sekretariat VSWI www.vswi.ch**

2. Definitionen und Begriffe

2.1 Allgemeine Definitionen und Begriffe

Es gelten die Definitionen und Begriffe des AMS Dachreglements Ziff. 2.

2.2 Branchenspezifische Definitionen und Begriffe

Branchenspezifisch gelten darüber hinaus folgende Definitionen:

- **AMS**
Agro-Marketing-Suisse
- **BGW; Bienengesundheitswesen**
Bienenwirtschaftlicher Inspektionsdienst des Veterinäramtes/Veterinärdienstes
- **BR Honig; Branchenreglement Honig**
Reglement zur Garantiemarke SUISSE GARANTIE für Honig und andere Bienen-produkte
- **DR AMS; Dachreglement AMS**
Dachreglement der AMS zur Garantiemarke SUISSE GARANTIE
- **GHP; Gute Herstellungspraxis**
Alle Hygiene- und Kontrollmassnahmen in der Produktion und im Produktionsumfeld, die dazu dienen, dass qualitativ gleich bleibende, gesetzeskonforme und sichere Produkte produziert werden. GHP für Zusatzstoffe: "sowenig wie möglich und soviel wie notwendig"
- **LMG; Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (SR 817.0)**
- **LGV; Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstandsverordnung (SR 817.02)**
Regelt
 - a. das Herstellen, Verarbeiten, Behandeln, Lagern, Transportieren, Kennzeichnen, Anpreisen und Abgeben von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen,
 - b. den hygienischen Umgang mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen,
 - c. die Selbstkontrolle und die amtliche Kontrolle von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, namentlich die Probenahme, die Beurteilungsgrundlagen und die Untersuchungsmethoden, ihre Erfassung im Lebensmittel-Buch und die Anforderungen an die die mit der Lebensmittelkontrolle betrauten Personen,
 - d. die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen,
 - e. die Erhebung von Gebühren durch Bund und Kantone beim Vollzug der Gesetzgebung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.
- **V-LtH; Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft (SR 817.022.108)**
Diese Verordnung umschreibt die Lebensmittel tierischer Herkunft, namentlich Fleisch, Fisch, Milch, Eier und Honig sowie die daraus hergestellten Erzeugnisse und legt die Anforderungen an sie fest.
- **LKV; Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (SR 817.022.021)**
Verordnung des EDI über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln. Die Kennzeichnung umfasst alle Aufschriften auf einer Packung, namentlich die Sachbezeichnung, die Produktebezeichnung der Herstellerin und des Herstellers sowie die Angabe von Zutaten und Zusatzstoffen.
- **ÖLN; Ökologischer Leistungsnachweis**
Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (SR 910.13)
3. Kapitel Ökologischer Leistungsnachweis; 2. Abschnitt: Nachweis, Art. 16

- a. Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen, welche Direktzahlungen beantragen, müssen der kantonalen Behörde den Nachweis erbringen, dass sie den Gesamten Betrieb nach den Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweis oder nach vom Bundesamt anerkannten Regeln bewirtschaften.
 - b. Die Bestätigung einer vom Kanton beigezogenen Kontrollorganisation oder einer vom Bundesamt für Metrologie und Akkreditierung nach ISO 17020 akkreditierten Stelle gilt als Nachweis.
- **SöBV; Sömmerungsbeitragsverordnung (SR 910.133)**
Regelt die Ausrichtung von Sömmerungsbeiträgen.
 - **WaG, Waldgesetz (SR 921.0)**
Das Gesetz soll:
 - a. den Wald in seiner Fläche und seiner räumlichen Verteilung erhalten,
 - b. den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft schützen,
 - c. dafür sorgen, dass der Wald seine Funktionen, namentlich seine Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion (Waldfunktionen) erfüllen kann,
 - d. die Waldwirtschaft fördern und erhalten.

Es soll ausserdem dazu beitragen, dass Menschen und erhebliche Sachwerte vor Lawinen, Rutschungen, Erosion und Steinschlag (Naturereignisse) geschützt werden. Es regelt den Begriff, den Schutz und die Bewirtschaftung (Pflege und Nutzung) des Waldes.
 - **WaV; Waldverordnung (SR 921.01)**
Regelt den Begriff, den Schutz und die Bewirtschaftung (Pflege und Nutzung) des Waldes.
 - **TSG; Tierseuchengesetz (SR 916.40)**
Definiert zu bekämpfende Tierseuchen, dafür notwendige Massnahmen und regelt die Verantwortung und Zuständigkeit.
 - **TSV; Tierseuchenverordnung (SR 916.401)**
 - a. Diese Verordnung bezeichnet die einzelnen hochansteckenden (Art. 2) und andere Seuchen (Art. 3-5).
 - b. Sie legt die Bekämpfungsmassnahmen fest und regelt die Organisation der Tierseuchenbekämpfung sowie die Entschädigung der Tierhalter.
 - **TAMV; Tierarzneimittelverordnung (SR 812.212.27)**
Diese Verordnung soll:
 - a. den fachlichen Einsatz von Tierarzneimitteln gewährleisten,
 - b. Konsumentinnen und Konsumenten vor unerwünschten Tierarzneimittelrückständen in Lebensmitteln tierischer Herkunft schützen,
 - c. zum Schutz der Gesundheit der Tiere die Versorgung mit qualitativ hoch stehenden, sicheren und wirksamen Tierarzneimitteln gewährleisten.
 - **VSWI; Verein Schweizer Wanderimker**
Trägerorganisation für SUISSE GARANTIE Honig und andere Bienenprodukte
 - **ZBF; Zentrum für Bienenforschung**
Bienenwirtschaftlicher Beratungsdienst der Agroscope-Liebefeld-Posieux
 - **zeitgerecht**
Ein zeitgerechter Eintrag in ein Formular muss spätestens 2 Tage nach der entsprechenden Arbeitsausführung erfolgt sein.
 - **Andere Bienenprodukte**
 - Blütenpollen

- Bienenwachs
- Gelée royale
- Propolis
- **Honig Definition gemäss V-LtH**

Honig ist der süsse Stoff, den die Bienen erzeugen, indem sie Nektar und Honigtau oder andere an lebenden Pflanzenteilen sich vorfindende zuckerhaltige Säfte aufnehmen, durch körpereigene Stoffe bereichern, in ihrem Körper verändern, in Waben aufspeichern und reifen lassen.
- Honig kann flüssig, dickflüssig oder kristallin sein.

3. Anforderungen

3.1 Gesetzliche Anforderungen

Die gesetzlichen Anforderungen sind, unabhängig vom Zertifizierungssystem, durch die Betriebe in Selbstkontrolle zu erfüllen. Ihre Überprüfung obliegt den staatlichen Organen.

3.2 Anforderungen an die Produktion

3.2.1 Umsetzung der AMS-Anforderungen

Anforderungen

Herkunft aus der Schweiz

- Honig und andere Bienenprodukte, die mit der Garantiemarke SUISSE GARANTIE gekennzeichnet werden, müssen von Bienen stammen, die ganzjährig auf Schweizer Boden stehen. Honig und andere Bienenprodukte von Bienen aus dem Fürstentum Liechtenstein und der Freihandelszone Genf sowie die in der schweizerischen Gesetzgebung bzw. in Staatsverträgen geregelten Grenz-zonen sind dem in der Schweiz produzierten Honig und anderen Bienenprodukten gleichgestellt, sofern dokumentiert ist, dass die Bienenhaltung und die Verarbeitung der schweizerischen Gesetzgebung und diesem Branchenreglement entsprechen.

ÖLN oder gleichwertige Anforderungen

- **Standort der Bienen**
befindet sich während der Trachtzeit auf Landwirtschaftsland, im Wald- oder Alpgebiet. Die Standorte werden in der Bestandeskontrolle (Anhänge 2a und 2b) aufgezeichnet und im Nachweis Standort Bienen (Anhang 5) vom Grundeigentümer bestätigt.
 - **Standort Landwirtschaftsgebiet:**
Als Standorte im Landwirtschaftsgebiet gelten alle Landwirtschaftsflächen, für welche der ÖLN nachgewiesen werden kann (Bestätigung des Grundeigentümers Anhang 5). Bienenstände, die nicht direkt auf solchen Grundstücken stehen, dürfen nicht weiter als 100m von solchen entfernt sein und müssen den Ausflug in Richtung solcher Grundstücke aufweisen.
 - **Standorte im Alpgebiet**
Als Standorte im Alpgebiet gelten alle Alpflächen, welche die Anforderungen für Erzeugnisse von Sömmerebetrieben (Alpen) erfüllen (Bestätigung des Alpwirtschaftsbetriebes Anhang 5).
 - **Standorte im Wald**
Als Standorte im Wald gelten alle Waldflächen, die nach Art. 2 WaG als Wald gelten und in welchen während mindestens drei Monaten vor Trachtbeginn keine Insektizide, Fungizide, oder Pestizide eingesetzt worden sind und keine Chemikalien ausgebracht wurden, die von der WHO als giftig eingestuft werden. Die aktuelle Liste der zugelassenen Pflanzenschutzmittel im Wald ist verfügbar im Internet unter: <http://www.wsl.ch>

Anforderungsniveau

kritische Anforderung

kritische Anforderung

(Bestätigung des zuständigen Forstamtes oder Grundeigentümers für den Raum des Fluggebietes der Bienen, Standortbezeichnung mit Koordinaten-Angabe Anhang 5).

Einsatz gentechnisch nicht veränderter Organismen

kritische Anforderung

- Die zusätzliche Fütterung der Bienen geschieht mit gentechnisch nicht veränderten Futtermitteln.
- Keine gentechnisch veränderten Bienen (sofern je einmal solche gezüchtet und zugelassen werden)

kritische Anforderung

Warenflusstrennung

kritische Anforderung

- Nicht relevant; innerhalb desselben Betriebes werden ausschliesslich Bienenprodukte nach den Anforderungen dieses Reglements produziert.

3.2.2 Weitergehende Anforderungen der Branche

Auf der Stufe Produktion werden die Betriebsweise mit den Bienen, die Produkte (Mittelwände und andere eingesetzte Hilfsmittel zum Behandeln der Beuten usw.) sowie eingesetzte Medikamente zur Bekämpfung der Parasiten kontrolliert. Bei der Haltung und Pflege von Bienenvölkern gelten insbesondere folgende weitergehende Anforderungen:

Anforderungen

Anforderungsniveau

- | | |
|---|-----------------------------|
| • Bei der Wahl der Bienenrassen ist der Fähigkeit der Tiere zur Anpassung an die Umweltbedingungen, ihrer Vitalität und ihrer Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten Rechnung zu tragen. Europäischen Rassen der Apis mellifera und ihren lokalen Ökotypen ist der Vorzug zu geben. | Empfehlung |
| • Die Bienenhaltung geschieht nach den Richtlinien des Zentrums für Bienenforschung ZBF. | Empfehlung |
| • Dokumentation der Guten Herstellungspraxis GHP. (Aufzeichnung Selbstkontrolle im Imkereibetrieb Anhang 3) | kritische Anforderung |
| • Beim Zukauf von Mittelwandwachs ist mittels Analysezertifikat sicherzustellen, dass die Rückstandsbelastung die gesetzlichen Anforderungen nicht übersteigt. | kritische Anforderung |
| • Ein imkereinterner Wachskreislauf ist unbedingt anzustreben. | Empfehlung |
| • Die im Regulativ für rückstandsgeprüften und herkunftsgesicherten Schweizer-Honig der SwissTS festgehaltenen Anforderungen (Anhang 4) müssen erfüllt sein. | kritische Anforderung |
| • Aufzeichnungen für die Bestandeskontrolle müssen jederzeit lückenlos und vollständig sein. (Anhang 2) | nicht kritische Anforderung |

3.3 Anforderungen an die Abfüllerei

3.3.1 Umsetzung der AMS-Anforderungen

Die Verarbeitung, Abfüllerei und Lagerung von Honig und anderen Bienenprodukten die mit der Garantiemarke SUISSE GARANTIE gekennzeichnet werden, unterliegen der Schweizerischen Lebensmittelgesetzgebung. Die Einhaltung liegt in der Verantwortung des Imkers.

Anforderungen

Anforderungsniveau

Verarbeitung in der Schweiz

kritische Anforderung

- Die Verarbeitung und Abfüllung von Honig und anderen Bienenprodukten, die mit der Garantiemarke "SUISSE GARANTIE" gekennzeichnet werden, müssen zu 100% in der Schweiz erfolgen. Inbegriffen sind das Fürstentum Lichtenstein, die Freihandelszone Genf sowie die in der schweizerischen Gesetzgebung bzw. in Staatsverträgen geregelten Grenzzonen.
- Zutaten in Honigprodukten müssen zu 100% aus Schweizer Produktion stammen. Allfällige Ausnahmen (bis max. 10% Importanteil) bedürfen der Zustimmung durch die zuständige Kommission der AMS. Der Steuerungsausschuss VSWI stellt beim AMS einen entsprechenden Antrag.

kritische Anforderung

Einsatz gentechnisch nicht veränderter Organismen

kritische Anforderung

- Nicht relevant; auf Verarbeitungsstufe kommen keine Organismen zum Einsatz.

Warenflusstrennung

kritische Anforderung

- Nicht relevant; innerhalb desselben Betriebes werden ausschliesslich Bienenprodukte nach den Anforderungen dieses Reglements produziert.

Zusatzstoffe

nicht kritische Anforderung

- Der Einsatz von Zusatzstoffen für Honig und andere Bienenprodukte ist nicht zulässig.

Qualitätsmanagement-System

nicht kritische Anforderung

- Sämtliche relevanten Aufzeichnungen gemäss Anhängen 2 bis 5 liegen lückenlos und vollständig vor.

3.3.2 Weitergehende Anforderungen der Branche

Anforderungen

- Bei der Verarbeitung und Lagerung von Honig und Bienenprodukten gelten insbesondere weitergehende Anforderungen der Branche. Diese sind im Regulativ für rückstandsgeprüften und herkunftsgesicherten Schweizer Honig der SwissTS festgehalten. (Anhang 4)
- Rückstandsanalysen dürfen die gesetzlich vorgegebenen Höchstwerte nicht überschreiten.

Anforderungsniveau

kritische Anforderung

kritische Anforderung

4. Anmeldeverfahren

Die Reglemente und Anmeldeunterlagen können bezogen werden bei:
Sekretariat VSWI, Sommerau 35 a, 3462 Weier i/E. www.vswi.ch

4.1 Anmeldeverfahren für die Produktion

Der interessierte Imkereibetrieb der ersten Produktionsstufe meldet sich beim Sekretariat VSWI und erhält dort die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen.

4.2 Anmeldeverfahren für die Abfüllerei

Betriebe, die Honig und andere Bienenprodukte abfüllen und mit der Garantiemarke SUISSE GARANTIE kennzeichnen wollen, melden sich beim Sekretariat VSWI und erhalten dort die erforderlichen Anmeldeunterlagen. Sobald der Betrieb für die Zertifizierung bereit ist, kann er sich mit den ausgefüllten Anmeldeunterlagen bei einer von der AMS zugelassenen und akkreditierten Zertifizierungsstelle anmelden. Eine Kopie der Anmeldung geht an das Sekretariat VSWI.

5. Überprüfung und Einhaltung der Anforderungen

5.1 Grundsätze

Die Grundsätze des AMS-Dachreglementes (Ziff. 4.1 und 4.5) sind zu beachten.

5.1.1 Grundlagen

Grundlagen zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen bilden das AMS-Dachreglement, das vorliegende Branchenreglement sowie das Gestaltungsmanual.

5.1.2 Verantwortlichkeit der Berechtigten

Der zur Benutzung der Garantiemarke Berechtigte ist verantwortlich, dass die im Dach- und Branchenreglement aufgeführten Anforderungen eingehalten werden. Er hat dazu folgendes vorzukehren und die entsprechenden Nachweise zu erbringen:

- a) Der Inspektions- bzw. Zertifizierungsstelle sind jederzeit die verlangten Auskünfte zu erteilen und die relevanten Belege lückenlos vorzulegen.
- b) Der Inspektions- bzw. Zertifizierungsstelle ist Zutritt zu sämtlichen Räumlichkeiten zu gestatten, soweit dies für die Überprüfung erforderlich ist.

c) Sämtliche Aufzeichnungen müssen zeitgerecht erfolgen und lückenlos in schriftlicher Form auf Papier oder elektronisch vorliegen.

d) Es ist sicherzustellen, dass für Produkte mit der Kennzeichnung SUISSE GARANTIE nur Rohstoffe und Zutaten verwendet werden, welche die Anforderungen an die Herkunft sowie die Herstellung und Qualität erfüllen.

e) Sofern Rohstoffe und Zutaten zugekauft, gelagert und verwendet werden, welche die Anforderungen nicht erfüllen und für Produkte ohne Kennzeichnung mit der Garantiemarke verwendet werden, sind die Warenflüsse strikte zu trennen. Sämtliche Dokumente über die Herkunft der Rohstoffe und Zutaten sowie die Produktprüfungen sind in geeigneter Weise einzuordnen und mindestens während der Gültigkeitsdauer des Zertifikates aufzubewahren.

5.1.3 Gesamtsystem (Warenflussschema)

Das Warenflussschema und die erforderlichen Nachweisdokumente (Muster) sind aus dem Anhang 1 ersichtlich.

5.2 Inspektion (amtliche Kontrollen der Produktion)

Die amtlichen Kontrollen werden im Auftrag des zuständigen kantonalen Veterinär-amtes oder des kantonalen Veterinärdienstes durch den Bieneninspektor wahr-genommen.

5.2.1 Gegenstand der Kontrollen

Gegenstand der amtlichen Kontrollen ist die Überprüfung, ob die Anforderungen gemäss Tierseuchengesetz und Tierseuchenverordnung eingehalten sind.

Die Anforderungen gemäss Dachreglement, Branchenreglement und Gestaltungs-manual werden im Rahmen der Zertifizierung kontrolliert.

5.2.2 Inspektionsdokumente (inkl. Laboruntersuchungsdokumente)

Im Anhang 1 (Warenflussschema) sind die erforderlichen Nachweisdokumente aufgeführt.

5.3 Zertifizierung

Zertifizierungspflicht für Produkte besteht in Betrieben welche

- selbst hergestellte Produkte mit der Garantiemarke kennzeichnen
- selbst hergestellte SUISSE GARANTIE-Produkte verpackt oder offen unter der Garantiemarke anbieten

Keine Zertifizierungspflicht für Produkte besteht in Betrieben welche

- selbst hergestellte Produkte ohne Verwendung der Garantiemarke anbieten;
- nicht selbst hergestellt SUISSE GARANTIE-Produkte verpackt oder offen unter der Garantiemarke anbieten. In diesem Fall ist der kennzeichnende Lieferbetrieb für die Zertifizierung verantwortlich.

Der Antragsteller lässt sich von einer zugelassenen Zertifizierungsstelle überprüfen.

5.3.1 Gegenstand der Zertifizierung

Gegenstand der Zertifizierung ist der Nachweis, dass die Anforderungen gemäss Dachreglement, Branchenreglement und Gestaltungsmanual erfüllt sind. Falls erforderlich, können die Überprüfungen auf die vorgelagerte Stufe ausgedehnt werden.

5.3.2 Zertifizierungsdokumente

Im Anhang 1 (Warenflussschema) sind die erforderlichen Nachweisdokumente aufgeführt.

5.3.3 Gültigkeitsdauer des Zertifikates und der Nutzungsberechtigung

Das Zertifikat wird aufgrund des Zertifizierungsaudits in der Regel für die Dauer von fünf Jahren ausgestellt. Die Gültigkeitsdauer der Nutzungsberechtigung richtet sich nach derjenigen des Zertifikates.

5.3.4 Überwachungsaudits

Die Zertifizierungsstelle erstellt bei jedem Zertifizierungs- resp. Überwachungsaudit einen vollständigen Auditbericht. Die Überprüfung erfolgt in der Regel jährlich entsprechend dem Prüf- und Analyseplan (Anhang 1 des Regulativs für rückstandsgeprüften und herkunftsgesicherten Schweizer-Honig der SwissTS).

Während der Dauer von 5 Jahren der Benutzungsberechtigung können die Zertifizierungsstelle und der Steuerungsausschuss VSWI in Ausnahmefällen nach Bedarf beim Berechtigten zusätzliche Audits durchführen lassen. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Berechtigten.

5.3.5 Zertifizierungsstellen

Die AMS führt eine Liste der zugelassenen Zertifizierungsstellen.
Sie ist unter www.suissegarantie.ch - "Kontrollen – Zertifizierung" publiziert.

5.4 Rückverfolgbarkeit

Die Rückverfolgbarkeit ist lückenlos zu gewährleisten. Ab Verarbeitung und Abfüllerei wird die Rückverfolgbarkeit mit der Garantiemarke SUISSE GARANTIE sichergestellt.

6. Kennzeichnung der Produkte

Die Regeln für die Kennzeichnung der Produkte richten sich nach dem AMS Dach-reglement (Ziff. 6.3 bis 6.5) sowie dem Gestaltungsmanual.

7. Kosten und Gebühren der Branche

7.1 Gebühren der AMS

Die Gebühr für die Benutzung der Garantiemarke während der Nutzungsberechtigung von 5 Jahren beträgt CHF 50.— (+MWST, vergl. Dachreglement Ziff. 7.1).

7.2 Gebühren der Branche

Gebühren und weitere Kosten der Branche Honig und andere Bienenprodukte sind in einem Gebührenreglement festgehalten. Dieses ist Bestandteil der Anmeldeunterlagen und wird Interessierten auf Wunsch zugestellt. Diese Kosten werden dem Berechtigten direkt in Rechnung gestellt.

7.3 Zertifizierungskosten

Die Kosten für die Zertifizierung gehen zu Lasten der auditierten Betriebe und werden direkt durch diese Stellen dem Imkereibetrieb in Rechnung gestellt.

7.4 Kosten für Laboruntersuchungen

Die Analysekosten für die Rückstandsüberprüfung von Mittelwandwachs und die Produktprüfungskosten von Honig und anderen Bienenprodukten mit der Garantiemarke SUISSE GARANTIE werden dem Imkereibetrieb direkt in Rechnung gestellt.

Genehmigung und Inkraftsetzung

Dieses Branchenreglement wurde am 10.08.2007 durch den Steuerungsausschuss „SUISSE GARANTIE für Honig und andere Bienenprodukte“ verabschiedet.

Datum: 10.08.2007

Unterschriften:

F. Baumgartner

sig. F. Baumgartner

H. Leuenberger

sig. H. Leuenberger

Dieses Branchenreglement wurde am 31. August 2007 durch die Arbeitsgruppe Garantiemarke der AMS genehmigt und tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
Es löst die Fassung vom 3. Februar 2006 ab.

Datum: 31.08.2007

Unterschriften:

J. Schletti

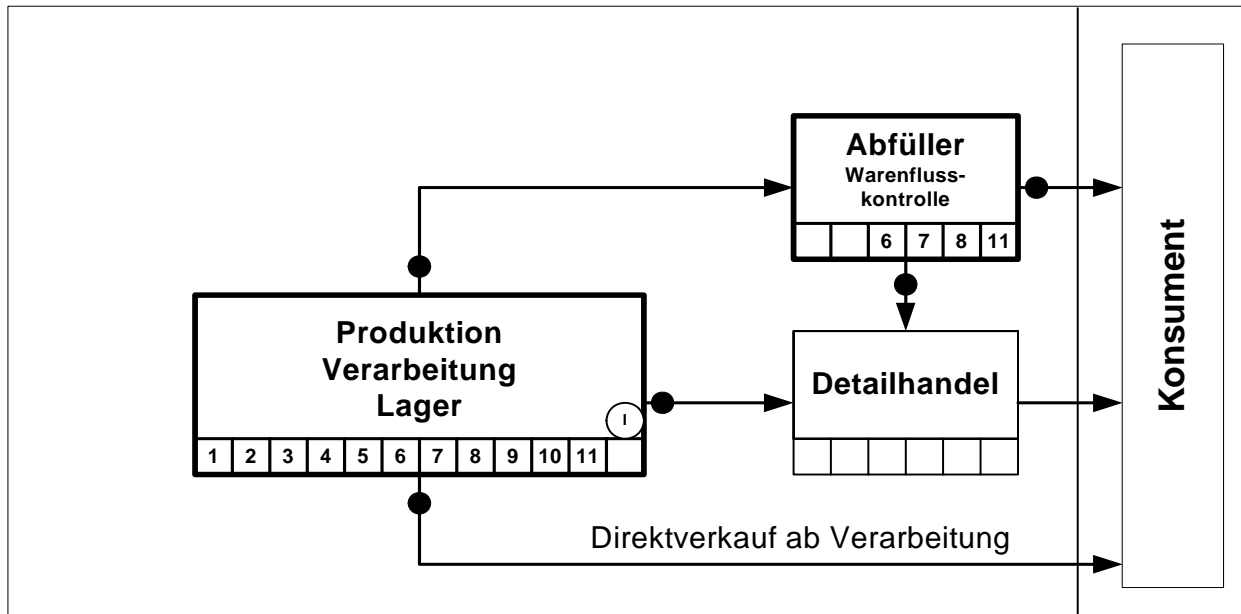
sig. J. Schletti




N. Schällibaum

sig. N. Schällibaum

ANHANG 1 WARENFLUSSSCHEMA UND NACHWEISDOKUMENTE

Aus der nachstehenden Grafik sind der Warenfluss sowie die Nachweisdokumente über die Einhaltung der Anforderungen ersichtlich.



Legende	
 Amtl. Kontrolle	 Kennzeichnung SUISSE GARANTIE
 Zertifizierung	

NACHWEISDOKUMENTE:

1. Aufzeichnungsformular Bestandeskontrolle (Mustervorlage Anhang 2)
2. Aufzeichnungsformular Selbstkontrolle (Mustervorlage Anhang 3)
3. Laborbericht Rückstandsanalyse von Mittelwandwachs
4. Beschaffungsdokumente der eingesetzten Medikamente zur Parasitenbekämpfung
5. Laborbericht Rückstandsanalyse von Honig
6. Lagerbestandeskontrolle
7. Aufzeichnung Zukauf von Honig und anderen Bienenprodukten
8. Aufzeichnung Verkauf von Honig und anderen Bienenprodukten
9. Aufzeichnung Chargennummerierung
10. Auditbericht
11. Zertifikat

ANHANG 2A BESTANDESKONTROLLE FÜR BIENENVÖLKER FÜR DAS JAHR.....

Standorte der Bienenstände

Hinweise: Wer mehrere Bienenstände besitzt führt alle in diesem Feld auf. Für Wanderstände gilt der Winterstandort:

- 1.....
- 2.....
- 3.....
- 4.....
- 5.....

Name und Adresse des/der für die nebenstehend aufgeführten Bienenstände verantwortlichen Bienenhalters/Halterin

Name:.....
 Vorname:.....
 Strasse, Nr.
 PLZ, Ort:.....

Total Völker über alle Bienenstände

Ausgewinterte Völker im Frühjahr	Eingewinterte Völker im Herbst
.....
.....
.....

Angaben über Verluste von Bienenvölkern

Datum	Anz.	Grund
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Überprüfung durch Kontrollorgane

Datum	Unterschrift
.....
.....
.....

Führen der Bestandeskontrolle für Bienenvölker

Rechtsgrundlage: Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995

Artikel 9 Bestandeskontrolle für Bienenvölker

Absatz 2 Wer Bienenvölker kauft, verkauft oder stellt, hat eine Bestandeskontrolle zu führen
Absatz 3 In der Bestandeskontrolle sind alle Zu- und Abgänge einzutragen

Artikel 3 Einsicht und Aufbewahrung

Absatz 1 Den Vollzugsorganen der Tierseuchengesetzgebung ist auf Verlangen jederzeit Einsicht in die Bestandeskontrolle zu gewähren
Absatz 3 Das Bestandeskontrollformular ist während 3 Jahren aufzubewahren

Artikel 309 Aufgaben des Bieneninspektors

Absatz 1 Der Bieneninspektor vollzieht unter der Leitung des Kantonstierarztes die Vorschriften zur Bekämpfung der Bienen-seuchen
Absatz 2 Er führt ein Verzeichnis über die Standorte der Bienenvölker in seinem Kreise.

Kantonale Vermerke:

- Die Pflicht sich vor jeglichem Bienenverkehr über allfällige Hinderungsgründe wie akute Sauerbrut-, Faulbrut-, Feuerbrandsperrern zu informieren liegt bei den Bienenhaltern/Innen.
- Jeglicher Bienenverkehr in gesperrte Gebiete hinein und heraus ist verboten.
- Die zuständigen Bieneninspektoren erteilen die benötigten Auskünfte.
- Das Formular Bestandeskontrolle bleibt während der dreijährigen Aufbewahrungszeit bei den Bienenhaltern/Innen. Es muss nicht im Bienenhaus aufbewahrt, jedoch den Kontrollorganen auf Verlangen vorgewiesen werden.
- Bienen-seuchen oder Verdacht auf solche sind dem zuständigen Bieneninspektor unverzüglich zu melden.

Der/Die Unterzeichnete bezeugt, dass keiner der deklarierten Standortsveränderungen seuchenpolizeiliche Vorschriften oder Massnahmen entgegenstanden, und dass ihm/ihr keine Tatsache bekannt waren, welche Gefahren einer Seuchenverschleppung begründen könnten.

Ort, Datum, Unterschrift

Des/der Bienenhalters/Halterin:.....

ANHANG 3 AUFZEICHNUNGSFORMULAR SELBSTKONTROLLE

Aufzeichnungsf formular für die Selbstkontrolle im Imkereibetrieb

Gesetzliche Grundlagen: Lebensmittelgesetz Art. 23; LGV Art. 49

Adresse des verantwortlichen Imkers

Name:/Vorname:.....

Adresse:.....

PLZ, Ort:.....Tel:.....

Angaben zu Standort der Bienenvölker sind im Formular zur Bestandeskontrolle anzugeben. TSG Art. 9 Anhang 2

Betriebs- und Lagerräume – Beuten – Gerätschaften zur Betriebsführung

Kontrollpunkte:	Datum:	Aufz. Verrichtungen	Datum:	Aufz. Verrichtungen
Bienenhaus				
Gerätschaften				
Wabenlager				
Wabentransportbehälter				
Schleuderraum				
Honiglager				

Gerätschaften zur Honigverarbeitung

Honigschleuder				
Honigbehälter				
Abdeckelungsgeschirr				
Honigsiebe				
Honigaufwärmer				
Honigrührwerk				

Prozessfähigkeit bei der Betriebsführung

Kontrolle Stockkarte				
Zwischentrachtfütterung				
Honigaufsatz				
Auffütterung				
Varroabekämpfung				
Wachsmottenbekämpfung				
Andere Beobachtungen				

Prozessfähigkeit bei der Honigverarbeitung

Honigschleuderung				
Wassergehalt				
Temp. °C Honiglager				

Kontrollpunkte:	Datum:	Aufz. Verrichtungen	Datum:	Aufz. Verrichtungen
Temp. °C Honigverflüssig.				
Kontrolle Etikettierung				
Wägesystem				

Selbstkontrollkonzept für Imkereibetriebe:

Die Ziele des Lebensmittelgesetzes sind der Schutz der Konsument/Innen vor gesundheitlichen Gefahren und vor Täuschung sowie der hygienische Umgang mit den Lebensmitteln. Um dieses Ziel zu erreichen, muss jeder Imker ein System zur Selbstkontrolle erstellen und betreiben. Der Zweck der Selbstkontrolle ist, dass Honige und andere Bienenprodukte die an die KonsumentInnen abgegeben werden, die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, sicher und qualitativ einwandfrei sind. Honig und andere Bienenprodukte, welche die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllen oder Mängel aufweisen, dürfen nicht in Umlauf gebracht werden.

Das Selbstkontrollkonzept ist Teil des Qualitätssicherungssystems, das jeder Imker und jede Imkerin anwendet. Es zeigt die empfindlichen Punkte und die bestehenden Gefahren bei der Herstellung von Honig und anderen Bienenprodukten. Die verantwortlichen Personen im Imkereibetrieb kennen die Arbeitsanweisungen der guten Herstellungspraxis und sind bestrebt, diese stets zu erfüllen. Sie dokumentieren durch laufende Einträge im Aufzeichnungsblatt und auf der Stockkarte den Ablauf des Herstellungsprozesses. Diese Aufzeichnungen sind jederzeit lückenlos nachgeführt und sind über drei Jahre hinweg aufzubewahren.

ANHANG 4 REGULATIV FÜR RÜCKSTANDSGEPRÜFTEN UND HERKUNFTSGESICHERTEN SCHWEIZER-HONIG DER SWISSTS

1. Bereich: Erzeugung

Kontrollpunkte	Anforderungen
<p>1.1 Rückstandsgeprüfte Honige</p>	<p>Keine Verwendung von Chemotherapeutika. Zulässig sind nur Ameisensäure, Milchsäure, Oxalsäure und Essigsäure sowie Thymol bis zu einem Gehalt von 0,8 mg/kg Honig. Im Einzugsbereich der Beuten darf kein nennenswerter Schadstoffeintrag durch die Landwirtschaft oder durch andere Quellen erkennbar sein (Sorgfaltspflicht, ÖLN-Nachweis). Kein Einsatz von biozidhaltigen Holzschutzmitteln beim Bau der Beuten. Bei Verdacht auf Verunreinigung durch Pflanzenschutzmittel, Schwermetalle oder andere Fremdstoffe muss der Honig vor dem Vertrieb analysiert werden. Verdachtsfälle und Ergebnisse der Prüfungen müssen der Zertifizierungsstelle mitgeteilt werden. Es darf nur Wachs zugekauft werden, welches die Anforderungen dieses Reglements erfüllt. Dafür muss ein Analysezertifikat vorliegen. Im zugekauften Wachs dürfen Rückstände von Substanzen aus der Wachsmotten- und Varroatosebekämpfung nicht nachweisbar sein (Ausnahme: Substanzen nach Punkt 4.3 des Prüf- und Analysenplans). Alle Wachszukäufe müssen dokumentiert werden. Bei Verdacht auf Bienenvergiftung durch Pflanzenschutzmittel ist gemäß den Empfehlungen des Schweizerischen Zentrums für Bienenforschung vorzugehen. www.alp.admin.ch</p>
<p>1.2 Hygienische und schonende Verarbeitung</p>	<p>Entnahme und Schleuderung der Waben erst zum richtigen Zeitpunkt (reifer Honig, Überprüfung des Wassergehaltes). Aufbewahrung und Transport von Zargen und Rähmchen in geeigneten und saubereren Behältern. Bebrütete Honigwaben müssen eingeschmolzen werden. Brutwaben sollen im Durchschnitt alle 3-4 Jahre erneuert werden.</p>
<p>1.3 Exklusive Produktion durch Schweizer-Imker</p>	<p>Die Beutenstandorte müssen sich ganzjährig auf Schweizer Boden befinden. Honig und andere Bienenprodukte von Bienen aus dem Fürstentum Liechtenstein und der Freihandelszone Genf sind dem in der Schweiz produzierten Honig und andern Bienenprodukten gleichgestellt, sofern dokumentiert ist, dass die Bienenhaltung und die Verarbeitung der schweizerischen Gesetzgebung und diesem Reglement entsprechen. Der Imker muss Kenntnis der Trachten im Bereich der Beutenstandorte haben. Honig aus einer Wandertracht kann zusätzlich mit einer Regionsangabe (z. B. aus dem Emmental, aus dem Tessin) ausgezeichnet werden. Gezielte Auswahl der Beutenstandorte zur Erzielung spezieller Sortenhonige.</p>

Kontrollpunkte	Anforderungen
1.4 Überprüfte Deklaration und Etikettierung	Bei der Zwischentrachtfütterung mit Flüssigfutter ist sicherzustellen, dass die Honigaufsätze entfernt sind, damit kein Futter in die Honigwaben gelangt. Flüssiges Bienenfutter (zur Zwischenfütterung) muss mit Trinkwasser hergestellt werden.

2. Bereich: **Verarbeitung**

Kontrollpunkte	Anforderungen
2.1 Rückstandsgeprüfte Honige	Es dürfen nur geeignete und saubere Behälter und Gerätschaften verwendet werden (kein Rost, Reinigungsmittel, technische Fette, etc.). Es wird empfohlen, Behälter und Gerätschaften aus rostfreiem Edelstahl oder lebensmittelechten Kunststoffen zu benutzen. Das Achslager der Honigschleuder ist bei Bedarf mit lebensmitteltauglichem Fett zu schmieren. Mehrweggebinde müssen vor der Wiederverwendung gründlich gereinigt werden. Sie müssen vor dem Befüllen trocken und frei von Fremdgerüchen sein. Beschädigte Deckel dürfen nicht wieder verwendet werden. Der Honig darf nur schonend erwärmt werden. Im Bereich der Arbeitsräume dürfen keine offenen Schädlingsbekämpfungsmittel angewendet werden (Spray, Verdampfer / Verdunster)
2.2 Hygienische und schonende Verarbeitung	Die Verarbeitung des Honigs muss in dafür geeigneten Räumlichkeiten stattfinden. Sie müssen einen den verbindlichen Hygieneanforderungen der Lebensmittelhygiene-Verordnung entsprechenden Standard aufweisen, trocken, staubfrei und frei von Fremdgerüchen sein. Tiere dürfen generell keinen Zugang zu den Arbeitsbereichen haben. Die Arbeits- und Lagerräume müssen insektendicht abgeschlossen sein. Alle benutzten Geräte, Behälter und Deckel müssen vor Arbeitsbeginn gründlich gereinigt werden. Für die Reinigung der Geräte und Oberflächen ist Trinkwasser zu verwenden. Offene Behälter und Gerätschaften müssen bei Arbeitsunterbrechungen staubdicht abgedeckt werden. Bei den Tätigkeiten muss eine gründliche Personalhygiene eingehalten werden. Der bei der Klärung des Honigs entstehende „Abschaumhonig“ darf nicht mit Garantiemarke SUISSE GARANTIE versehen werden. Wenn in den Arbeitsbereichen Desinfektionsmittel verwendet werden, so müssen diese für die Verwendung im Lebensmittelbereich zugelassen sein (nach den Richtlinien des Zentrums für Bienenforschung, ZFB). Die Verarbeitung in Küchen ist nur für kleine Honigmengen zulässig. Dabei muss insbesondere auf folgende Punkte geachtet werden: <ul style="list-style-type: none"> • Der Arbeitsbereich muss frei von Fremdgerüchen sein.

Kontrollpunkte	Anforderungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Gründliche Reinigung der Oberflächen vor Beginn der Verarbeitung. • Entfernung von Nassmüll aus dem Raum (Gefahr von Insektenbefall). • Fenster und Türen müssen während der Verarbeitung geschlossen gehalten werden (Gefahr von Insektenbefall). • Offene Reinigungsmittel müssen abgeschlossen gelagert werden. • Für die Personalhygiene bei der Verarbeitung sollten ein Seifenspender und Einweghandtücher zur Verfügung stehen. • Während der Verarbeitung des Honigs darf die Küche nicht für die Zubereitung anderer Lebensmittel genutzt werden (z.B. Kochen).
<p>2.3 Exklusive Produktion durch Schweizer-Imker</p>	<p>Die Vermischung von eigenproduziertem Honig mit zugekauften Honigen ist nicht zulässig (zum Zukauf von Honig siehe Punkt 3.3).</p> <p>Die Mengen der produzierten Honige müssen nach Trachten und Sorten getrennt dokumentiert werden.</p> <p>Sortenhonige, die speziell deklariert werden sollen, dürfen nicht mit anderen Honigen vermischt werden.</p>
<p>2.4 Überprüfte Deklaration und Etikettierung</p>	<p>Der Zusatz von Substanzen oder Mitteln, die eine Verfälschung des Honigs bewirken und zur Täuschung des Verbrauchers geeignet sind, ist ausnahmslos verboten (Kunsthonig, Saccharose, Invertzuckersirup, Melasse etc.).</p> <p>Der geschleuderte Honig ist mit einer gesetzeskonformen Chargenbezeichnung zu versehen.</p> <p>In der Dokumentation des Imkers müssen Produktionsmonat und -Jahr hinterlegt sein. Es muss rückverfolgbar sein, von welchen Standorten Honig in welche Charge einfließt</p> <p>Auch gelagerte Honige (z.B. in Eimern) müssen sich eindeutig einer Charge zuordnen lassen.</p>

3. Bereich: Vertrieb

Kontrollpunkte	Anforderungen
<p>3.1 Rückstandsgeprüfte Honige</p>	<p>Keine Anforderungen</p>
<p>3.2 Hygienische und schonende Verarbeitung</p>	<p>Lagerzeiten sollten möglichst kurz sein.</p> <p>Die Lagerung der Honige sollte in geeigneten, gut schließenden Behältern lichtgeschützt an einem trockenen und kühlen Ort erfolgen.</p>
<p>3.3 Exklusive Produktion durch Schweizer-Imker</p>	<p>Der Zukauf von Honigen darf nur von ebenfalls mit der Garantiemarke SUISSE GARANTIE für Honig ausgezeichneten Anbietern erfolgen. Der Zukauf von anderen Anbietern ist nicht zulässig.</p> <p>Alle Zukäufe müssen dokumentiert werden.</p> <p>Es muss eindeutig nachvollziehbar sein und dokumentiert werden, ob abgefüllter Honig eigenproduziert oder zugekauft ist.</p>
<p>3.4</p>	<p>Die Deklaration und Etikettierung muss wahrheitsgemäß und</p>

Kontrollpunkte	Anforderungen
Überprüfte Deklaration und Etikettierung	<p>entsprechend dem Lebensmittelgesetz erfolgen.</p> <p>Name und Anschrift des Imkereibetriebes sowie die Chargenbezeichnung müssen auf dem Etikett des Gebindes angegeben werden.</p> <p>Die Deklaration von speziellen Sortenhonigen darf nur nach einer Pollenanalyse erfolgen.</p> <p>Zur Einwaage des Honigs in die Verkaufgebinde muss eine geeichte Waage zur Verfügung stehen. Die Genauigkeit der Waage muss in festgelegten Intervallen überprüft werden (Kalibrierung)</p>

ANHANG 5 NACHWEISDOKUMENT STANDORT BIENEN

Diese Erklärung soll den administrativen Aufwand zur Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen der Garantiemarke SUISSE GARANTIE vereinfachen

Name und Adresse des Imkereibetriebes

Name / Vorname:

Kontaktperson:

Adresse:

PLZ / Ort:

Tel:

Natel:

Der Standort der Bienen befindet sich während der Trachtzeit auf Landwirtschaftsland, im Wald- oder Alpgebiet. Die Standorte werden in der Bestandeskontrolle (Anhänge 2a und 2b) aufgezeichnet.

- ↪ **Standort Landwirtschaftsgebiet:**
als Standorte im Landwirtschaftsgebiet gelten alle Landwirtschaftsflächen, für welche der öLN nachgewiesen werden kann. (Bestätigung des Grundeigentümers). Bienenstände, die nicht direkt auf solchen Grundstücken stehen, dürfen nicht weiter als 100m von solchen entfernt sein und müssen den Ausflug in Richtung solcher Grundstücke aufweisen.
- ↪ **Standorte im Alpgebiet**
als Standorte im Alpgebiet gelten alle Alpflächen, welche die Anforderungen für Erzeugnisse von Sömmerungsbetrieben (Alpen) erfüllen. (Bestätigung des Alpwirtschaftsbetriebes)
- ↪ **Standorte im Wald**
als Standorte im Wald gelten alle Waldflächen, die nach Art. 2 WaG als Wald gelten und in welchen während mindestens drei Monaten vor Trachtbeginn keine Insektizide, Fungizide, oder Pestizide eingesetzt worden sind und keine Chemikalien ausgebracht wurden, die von der WHO als giftig eingestuft werden. Die aktuelle Liste der zugelassenen Pflanzenschutzmittel im Wald ist verfügbar im Internet unter: <http://www.wsl.ch>
(Bestätigung des zuständigen Forstamtes oder Grundeigentümers für den Raum des Fluggebietes der Bienen, Standortbezeichnung mit Koordinaten-Angabe)

Standortangaben/Bezeichnung/Koordinaten	Bestätigung Grundeigentümer
.....
.....
.....
.....
.....
.....

ANHANG 6 AUFGABEN UND VERANTWORTUNG DER BRANCHENORGANE

Für die Anwendung der Garantiemarke SUISSE GARANTIE bei Honig und anderen Bienenprodukten, verfügt die Branche über folgende Organe:

- Steuerungsausschuss "SUISSE GARANTIE für Honig und andere Bienenprodukte" des VSWI Verein Schweizer Wanderimker
- Sekretariat VSWI www.vswi.ch
 - Zusammensetzung des Steuerungsausschusses
 - Der Steuerungsausschuss setzt sich aus 3 Mitgliedern des VSWI zusammen und erledigt seine Geschäfte in Zusammenhang mit SUISSE GARANTIE an mindestens einer Sitzung pro Jahr. Die Mitglieder werden durch den Vorstand VSWI gewählt und konstituieren sich selbst. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes VSWI ist Mitglied des Steuerungsausschusses. Der Schriftverkehr wird durch das Sekretariat VSWI erledigt. Der Steuerungsausschuss kann für spezielle Aufgaben zusätzlich entsprechende Spezialisten einberufen.
 - Aufgaben des Steuerungsausschusses:
 - Erarbeiten des Branchenreglements für Honig und andere Bienenprodukte
 - Konsultation in der Branche und Verabschiedung des Reglements
 - Abschluss von Vereinbarungen mit Mandatsträgern
 - Klärung von technischen Fragen
 - Erstellung des Gebührenreglements
 - Weitere Aufgaben im Zusammenhang mit SUISSE GARANTIE

ANHANG 7 ANMELDEUNTERLAGEN

Anmeldeformular für die Berechtigung zur Benutzung der Garantiemarke SUISSE GARANTIE für Honig und andere Bienenprodukte

1. Grundsatz

Für alle Imkereibetriebe, welche ihre Produkte mit der Garantiemarke SUISSE GARANTIE kennzeichnen wollen, ist eine Zertifizierung vorgeschrieben. Das Reglement der AMS (Dachreglement Agro-Marketing-Suisse) zur Garantiemarke hält in Ziff. 4.2 die Grundsätze zum Anmeldeverfahren für Zertifizierungswillige fest.

2. Angaben zum Gesuchsteller / zur Gesuchstellerin

Name / Vorname:

Kontaktperson:

Adresse:

PLZ / Ort:

Tel:

Natel:

Fax:

E-Mail:

Mitglied VSWI:

Mitglied Sektion VDRB:

3. Angaben zum Imkereibetrieb

Derzeitige Standortverhältnisse:

Derzeitige Anzahl Wirtschaftsvölker:

4. Gewährung von Kontrollen / Weitergabe der Kontrollresultate

Mit der Unterschrift auf diesem Anmeldeformular verpflichtet sich der Antragsteller, der Zertifizierungsstelle alle Auskünfte zu erteilen, die Einsicht in die Betriebsunterlagen und den Zutritt zu allen Betriebsräumen zu gewähren, soweit dies der Kontrollzweck erfordert (AMS-Dachreglement Ziff. 4.7).

5. Kosten

Der Antragsteller verpflichtet sich mit seiner Unterschrift die Branchenentschädigungen (gem. Anhang 6 des Branchenreglements) sowie sämtliche Zertifizierungskosten zu übernehmen und fristgerecht zu bezahlen.

6. Dokumente

Der Antragsteller hat gem. Branchenreglement alle notwendigen Dokumente beschafft (Inspektionsbericht Bieneninspektor, ÖLN-Nachweis vom Grundeigentümer der Bienestandorte, bei Bedarf eine Bestätigung der Waldeigentümer, resp. des Forstdienstes, sowie eine Bestätigung der Alpeigentümer, resp. Alpgenossenschaft und ist zum Zertifizierungsaudit bereit.

7. Änderungen der Verhältnisse im Imkereibetrieb

Ergeben sich beim Antragsteller Änderungen gegenüber dem vorliegenden Anmeldeformular (personelle oder strukturelle Änderungen, Verantwortlichkeiten etc.) ist die Geschäftsstelle VSWI und die Zertifizierungsstelle schriftlich darüber zu informieren.

8. Verbindlichkeit der Reglemente

Mit der Unterschrift bestätigt der Antragsteller, dass sie/er vom „Reglement der Agro-Marketing Suisse (AMS) zur Garantiemarke SUISSE GARANTIE“ (Dachreglement) sowie vom entsprechenden Branchenreglement Kenntnis hat und die Inhalte als verbindlich anerkennt.

9. Unterschrift

Ort/Datum:.....

Unterschrift Antragsteller:.....